

§ 467 Gesamtpreis

¹Hat der Dritte den Gegenstand, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreis gekauft, so hat der Vorkaufsberechtigte einen verhältnismäßigen Teil des Gesamtpreises zu entrichten. ²Der Verpflichtete kann verlangen, dass der Vorkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachteil für ihn getrennt werden können.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Übersicht	Rdn	Rdn
I. Anteiliger Kaufpreis (Satz 1)	1	II. Ausdehnung des Vorkaufs (Satz 2) 2

I. Anteiliger Kaufpreis (Satz 1)

Der Verkäufer belegt den Kaufpreisanteil, welcher gemäß § 467 Satz 1 auf die vom Vorkauf betroffene Sache entfällt.

II. Ausdehnung des Vorkaufs (Satz 2)

Der Verkäufer beweist, will er den Vorkauf gemäß § 467 Satz 2 ausgedehnt wissen, dass ihm die Aufspaltung des Kaufs durch den Vorkauf Nachteil zuzüg¹.

² Siehe PWW/D. Schmidt, § 466 Rn 3.

¹ Baumgärtel, 2. Aufl, § 508 Rn 2.

¹ S oben § 232 Rdn 1.